

Freie Landschaft Schweiz
c/o Elias Meier, Präsident
Däderiz 61
2540 Grenchen

EnG@bfe.admin.ch
Nico Häusler
Bundesamt für Energie
3000 Bern

Grenchen, den 3. Juli 2020

Stellungnahme

Vernehmlassung Energiegesetz

Sehr geehrter Herr Häusler

Wir beziehen uns auf die laufende Vernehmlassung zur Revision des Energiegesetzes und nehmen gerne dazu Stellung. Freie Landschaft Schweiz ist der Dachverband aller rund 45 Organisationen in der Schweiz, welche die Landschaft, Flora und Fauna vor geplanten Grosswindkraftanlagen schützen möchten. Wir vertreten rund 4500 Personen, davon sind die meisten direkte Anwohner*innen von geplanten oder bereits bestehenden Windkraftanlagen.

1. Grundsätzliches

- 1.1 Es ist nach wie vor ein ungelöstes Problem, dass die Schweiz einerseits aus der Atomenergie aussteigen will und gleichzeitig bereits jetzt Strom importiert. Somit ergeben sich zwei Probleme, nämlich einerseits die nicht gesicherte Stromversorgung durch *jederzeit genügende Kraftwerksleistungen*, andererseits die nicht gesicherte Stromversorgung durch *genügende Stromproduktion über das ganze Jahr*. Die Energiestrategie 2050 und das bestehende Energiegesetz versuchen aber nur das zweite Problem zu lösen, nämlich die Erhöhung der produzierten Strommenge über das Jahr. Die Verfügbarkeit von ausreichender Kraftwerksleistung zu jeder Zeit ist der wesentliche Punkt, der sowohl in der Strategie wie auch im bestehenden Gesetz fehlt.

Wir beantragen, dass zusätzliche Bestimmungen geschaffen werden, um die genügende, flexible Kraftwerksleistung im Bereich der inländischen Stromproduktion sicherzustellen. Dabei sind insbesondere erprobte Speichermöglichkeiten zu berücksichtigen.

1.2 Es ist unverständlich, warum das bestehende, 2017 totalrevidierte Energiegesetz nun schon wieder revidiert werden soll, und zwar tiefgreifend. Nach dem Unfall von Fukushima 2011 dauerte es fünf Jahre, um die Energiestrategie 2050 und das „erste Massnahmenpaket“, sprich das heute bestehende Energiegesetz auszuarbeiten. Nun sollen die wesentlichen Grundgedanken, die hinter dem aktuellen Energiegesetz stehen, mit der Revision wieder verwaschen werden und durch neue Ansätze ersetzt werden. Eine erneute Revision wäre nur zu verantworten, wenn das Energiegesetz *gemeinsam und gleichzeitig mit dem Stromversorgungsgesetz* als Gesamtpaket revidiert würde, sodass der Bund eine klare, nachvollziehbare und ganzheitliche Strompolitik verfolgen kann. Das Chaos würde mit der separaten Revision des Energiegesetzes nun nur noch grösser. Die aktuellen Ansatzpunkte der beiden Gesetze zielen nicht alle in die gleiche Richtung. So ergibt sich für Firmen, Investoren und Privatpersonen keine Planungs- und Investitionssicherheit, was alle zukünftigen Massnahmen zum Aufbau einer nachhaltigen Stromversorgung, welcher Art auch immer, massiv behindert.

Wir beantragen deshalb, die Revision des Energiegesetzes gemeinsam mit der Revision des Stromversorgungsgesetzes anzugehen (gleiche Zeitpunkte für die Vernehmlassung, parlamentarische Beratung und Beschluss).

1.3 Wir stellen fest, dass sich die Politik eine Reihe von Zielen vorgenommen hat:

- Ersatz der Atomenergie
- Energiewende / Annahme der Energiestrategie / 100% Erneuerbare / Energiesparen
- Netto-Null-CO2 in einigen Jahren oder Jahrzehnten
- Kein Klima- & Energielenkungssystem KELS, d. h. kein geringerer Stromverbrauch

Diese vier Ziele führen allesamt dazu, dass die Erneuerbaren Energiequellen ausgebaut werden müssen. Und das bedeutet, dass die Erneuerbaren alle vier Ziele gleichzeitig erreichen müssen. Das einzige „Fördermittel“, um diesen Ausbau voranzutreiben, sind die massiven Subventionen. Das ist wirtschaftlich und gesellschaftlich bedenklich und wird technisch keines der obigen Ziele bewerkstelligen.

Wir fordern deshalb die Politik und die Bundesverwaltung auf, sich im Sinne der Bundesverfassung auf eine technisch realistische und ausreichende Stromversorgung zu fokussieren. Die wesentlichen Ansatzpunkte liegen im Energiesparen und in der Entlastung des Stromnetzes durch autonome, nicht dem Netz angeschlossene Einheiten; oder aber in einer zentralisierten Stromproduktion. Alles andere ist Augenwischerei.

1.4 Sowohl für autonome Einheiten (z. B. Quartiere, die 100% erneuerbar, atomstromfrei und CO2-neutral durch Solarstrom mit Speichern versorgt werden) wie auch für CO2- und atomfreie Grosskraftwerke fehlt es zurzeit an realistischen technischen Lösungen. Entweder investiert der Bund massiv in die Forschung, oder aber er muss sich auf den Import von Strom verlassen und diesen politisch sicherstellen. Eine einheimische Stromproduktion aus „Sonne, Wind und Wasser“ klingt nach einem schönen Slogan, aber ist zurzeit wenig realistisch: Es muss zwingend berücksichtigt werden, dass Solar- und Windkraft-

werke grundsätzlich begrüßenswert, weil erneuerbar sind; doch es stellt sich die Frage, woher der Strom kommt, wenn der Wind nicht weht und wenn die Sonne nicht scheint. Der Wind weht zufällig und meist in ganz Europa gleich, die Sonne scheint zuverlässig in der Nacht gar nicht und im Winter weniger lang als im Sommer. Dazu kommt, dass zum Beispiel das neue Pumpspeicherkraftwerk Linth-Limmern zwar annähernd das Atomkraftwerk Gösgen ersetzen kann, was die Leistung betrifft, allerdings ist der Speichersee nach 33 Stunden Vollastbetrieb leer. Schliesslich darf man nicht übersehen, dass andere Speicherslösungen wie Power-to-Gas-to-Power zurzeit einen sehr schlechten Wirkungsgrad haben; die wegfallende Energie aus der Atomkraft kann nicht 1:1 mit Solar- oder Windenergie ersetzt werden, sondern es braucht deutlich mehr Energie, damit die Umwandlungsverluste kompensiert werden können. Wie gesagt sind die zwei besten Ansätze der massive Ausbau der Solarenergie mit gleichzeitiger Forschung an umweltfreundlichen Speichermöglichkeiten sowie das Stromsparen. Grosse Geothermie-Kraftwerke sind zurzeit nicht absehbar, obwohl diese Variante wünschenswert wäre. Zuletzt kommt der Vorschlag der ElCom, Gaskraftwerke zu bauen, aufgrund der CO₂-Problematik nicht infrage. Wir beantragen, dass klare Massnahmen im Energiegesetz (und / oder im Stromversorgungsgesetz!) festgelegt werden, welche einen technisch und politisch realisierbaren Weg aufzeigen, wie die oben aufgezeigten zwei Probleme (jederzeit sichergestellte Leistung und Strommenge übers Jahr) gelöst werden können.

2. Gesetzliche Zielwerte statt Richtwerte

2.1 Der Schritt, dass Richtwerte nun gesetzlich festgelegt werden, ist nichts mehr als ein Signal ohne Wirkung. Ohne Durchsetzungsinstrumente nützen weder Zwischenziele noch Monitoringberichte etwas. Mögliche Massnahmen, um Ausbauziele durchzusetzen, sind aber politisch zurzeit unrealistisch, so zum Beispiel Zubauzwänge, Enteignungen, der Bau von Kraftwerken durch den Bund oder die Erhöhung der Förderbeiträge.

Wir beantragen deshalb, die Richtwerte unter der aktuellen Bezeichnung zu belassen.

2.2 Die Anzahl Grosswindkraftwerke in unserem Land beträgt zurzeit 37, nur gerade fünf Anlagen sind im Bau. Der Widerstand ist landesweit sehr stark und es ist nicht absehbar, dass grosse Windkraftanlagen in grosser Zahl errichtet werden können. Was notwendig ist, sind Kleinstwindanlagen, die zur Stromversorgung von kleinen Einheiten (z. B. Quartieren oder Häuser) beitragen und damit nicht das Netz mit Spitzenlast belasten. Solche Anlagen sind vergleichbar mit Solarpanels, wären deutlich weniger umweltschädlicher als Grosswindkraftwerke und würden kaum Widerstand verursachen.

Wir beantragen, bei den Richtwerten im Erläuterungsbericht zu ergänzen, dass es sich bei der Windenergie vorzugsweise um Kleinstkraftwerke handelt, deren Stromertrag lokal gespeichert werden kann.

3. Finanzielle Unterstützung der erneuerbaren Stromproduktion

3.1 Im Mai 2017 hat die Bevölkerung mit 58% Ja gesagt zum neuen Energiegesetz, weil die Subventionierung durch die Kostendeckende Einspeisevergütung KEV ab 2023 ein Ende finden soll. Diese Sunset-Klausel soll nun in einer gewissen Art und Weise rückgängig gemacht werden, indem neuerdings Einmalvergütungen ausbezahlt werden sollen. Freie Landschaft Schweiz lehnt eine Weiterführung jeglicher Subventionsmodelle ab, die schädliche Technologien wie die Stromproduktion durch grosse Windkraftanlagen fördern sollen.

Wir beantragen deshalb, den Artikel 27a (Investitionsbeiträge für Windkraftanlagen ersatzlos zu streichen oder aber auf Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 20m zu beschränken.

3.2 Im Jahr 2019 produzierte der Windpark Mont Crosin im Berner Jura 67 GWh Strom, dabei wurden für dreizehn Anlagen Kostendeckende Einspeisevergütungen von rund 14 Millionen Franken bezahlt. Das ist das Vierfache dessen, was der Strom effektiv wert war. Würde man die im Erläuternden Bericht zum bestehenden Energiegesetz genannten Richtwerte (zusätzlich 4.3 TWh Strom aus Windenergie pro Jahr) mit diesem Fördermittel erreichen wollen, würden jährliche Kostendeckende Einspeisevergütungen von 900 Millionen Franken anfallen. Geht man von einer Laufzeit von 20 Jahren pro Anlage aus, so entstehen Kosten von total 18 Milliarden Franken. Würde man diesen Betrag als Einmalvergütung in 10kW-Solarmodule investieren, die ebenso 20 Jahre laufen und zurzeit pro Modul 25'000 Franken kosten, könnte man 720'000 solche Anlagen errichten. Das entspräche einer installierten Leistung von 7.2 GW. Bei einer Jahresstromproduktion von 900 Volllaststunden würde die Strommenge übers Jahr knapp 6.5 TWh Strom entsprechen. Das sind 50% mehr Erträge als im realen Fall mit den Windkraftanlagen, welche durch die Kostendeckende Einspeisevergütung finanziert worden sind. Dieses Beispiel zeigt, dass sowohl die Solarenergie kostenmässig der Windenergie deutlich überlegen ist, andererseits ist das System mit Investitionsvergütungen deutlich effizienter als die Kostendeckende Einspeisevergütung. Es wäre fatal, die KEV bis ins Jahr 2043 als teure Altlast weiterlaufen zu lassen. Somit würden zwei parallele Subventionssysteme laufen, was dazu führt, dass später weder das eine noch das andere System wieder abgeschafft werden könnte, wie die Erfahrung mit vielen anderen Subventionsmodellen in der Schweiz zeigt.

Wir beantragen deshalb, dass sämtliche finanziellen Mittel aus dem KEV-Fonds in einen neuen Fonds für Einmalvergütungen übertragen werden. Die KEV ist durch das Einmalvergütungssystem grundsätzlich per 2023 zu ersetzen. Bereits ausbezahlte KEV-Zahlungen sind an eine Einmalvergütung an- und rückwirkend abzurechnen.

3.3 Wir beantragen, dass die vergüteten Investitionsbeiträge für alle im Gesetzesentwurf genannten Anlagen höchstens 50% der projektieren Anlagekosten betragen.

3.4 Wenn schon Kraftwerke gefördert werden, die erneuerbaren Strom produzieren, dann müssen auch Anlagen finanziell unterstützt werden, welche Strom speichern können. Die fehlenden Speichermöglichkeiten sind das Hauptproblem der aktuellen Schweizer Strompolitik.

Wir beantragen deshalb, dass Speichieranlagen in Bezug auf die Förderinstrumente gleichbehandelt werden wie reine Produktionsanlagen. Die Einmalvergütungen sind entsprechend auch an Kraftwerke auszurichten, welche Strom speichern können. Dabei sind hohe Schwellen festzusetzen (min. 50 MW Leistung und 50 Stunden Speicherkapazität im Vollastbetrieb).

3.5 Es ist stossend, dass die flexible und effiziente Wasserkraft „stufenweise“ gefördert werden soll. Eine Grenze von 10 MW würde dazu führen, dass an Standorten, an denen technisch mehr möglich wäre, aufgrund dieser Regelung weniger Kraftwerksleistung installiert wird, um höhere finanzielle Beiträge zu erhalten.

Wir beantragen, dass Wasserkraftanlagen ab 1 MW generell mit maximal 50% unterstützt werden.

3.6 Wir beantragen, dass zusätzlich eine Bestimmung geschaffen wird, welche festlegt, dass die Subventionierung / Förderung abhängig ist von der Fähigkeit des Kraftwerks, flexibel Strom zu produzieren (vom Flexibilisierungsgrad abhängige Subventionierung).

4. Energieeffizienz & Umweltverträglichkeit

4.1 Der Bundesrat sieht in seiner Vorlage keinerlei Änderungen im Bereich Effizienz und Suffizienz vor. Er belässt sowohl die Verbrauchsrichtwerte gemäss Art. 3 als auch die zugehörigen Instrumente in ihrer alten Fassung. Er übersieht damit den grossen Handlungsdruck, den gegenwärtigen fossil-atomar gedeckten Energiebedarf nicht einfach durch erneuerbare Energien zu ersetzen, sondern zu senken.

Wir beantragen klare Korrekturen und Verbesserungen bei den Effizienzzielen und – Massnahmen sowie eine verstärkte Unterstützung von Massnahmen zur Förderung der Suffizienz.

4.2 Die Revision in der vorliegenden Form ist nicht koordiniert mit den verfassungsmässig festgelegten Zielen zum Biodiversitätsschutz. Sie verpasst die Chance, mit planerischen Instrumenten sicherzustellen, dass die Bekämpfung der Klimakrise die bestehende Biodiversitätskrise nicht weiter verschärft und die nötigen Flächen und Standorte für neue Produktionsanlagen in umwelt- und naturverträglicher Weise zur Verfügung gestellt werden. Speziell im Wasserkraftbereich steht sie in direktem Konflikt mit dem Schutz von wertvollen Gewässerabschnitten.

Wir beantragen eine verbesserte, verbindliche Umsetzung der bestehenden raumplaneri-

schen Instrumente, welche die wenigen ökologisch noch wertvollen Gebiete konsequent schützt. Eine konsequente Flächen- und Standortsvorratspolitik soll zudem sicherstellen, dass nur jene Standorte bevorzugt und optimal genutzt werden, die Mensch, Natur und Umwelt am wenigsten beeinträchtigen, sowie die nötigen Flächen und Standorte für einen umweltverträglichen Ausbau der Solarenergie zur Verfügung stellen.

4.3 Der Bundesrat will das bestehende Förderinstrumentarium verlängern und ergänzen. Dieses Verständnis ignoriert jedoch, dass in einem (europäischen und liberalisierten) Strommarkt grundsätzlich zu geringe Investitionsanreize für neue Produktionsanlagen oder eine umfassende Erneuerung oder ökologische Sanierung bestehender Anlagen bestehen. Dies gilt verstärkt, wenn die Schweiz ihren Strommarkt öffnet, was der Bundesrat in der parallelen Revision des StromVG anstrebt und für Grossverbraucher seit 2009 gilt. Die Instrumentarien sind deshalb als langfristiges Finanzierungssystem im Sinne der Zwecke des Energiegesetzes gem. Art. 1 sowie der Ausbauziele gem. Art. 2 auszugestalten und nicht als «Förderung» zu betiteln.

Wir beantragen, die Mittel für Massnahmen, die einer umweltverträglichen Energieversorgung dienen, deutlich zu erhöhen (Effizienzmassnahmen, Ausbau Photovoltaik, ökologische Sanierung Wasserkraft). Sowohl die Höhe als auch die zeitliche Begrenzung des Netzzuschlagsmaximums und der Finanzierungsinstrumente sind an der Zielerreichung auszurichten. Zudem sollen klare Finanzierungsbedingungen und Kriterien die Umweltverträglichkeit des geförderten Stroms sicherstellen: Technologien und Projekte in schützenswerten Gebieten bzw. mit besonders schlechtem ökologischen Kosten-Nutzen Verhältnis sollen von der Finanzierung ausgeschlossen werden und es ist sicherzustellen, dass nur Anlagen von den vorgeschlagenen Finanzierungsmassnahmen profitieren, welche die Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) sowie des Natur- und Heimatschutzgesetzes vollständig umsetzen.

Wir bedanken uns für Ihre Aufmerksamkeit.

Mit freundlichen Grüssen



Elias Meier
Präsident Freie Landschaft Schweiz